

# **Benutzungsordnung**

## **für das**

# **Gemeinschaftshaus Liemersbach**

**vom 16. Januar 2003**

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 16. Januar 2003 aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 24. Juli 2000 folgende Benutzungsordnung beschlossen:

### **§ 1 Allgemeines**

- (1) Das Gemeinschaftshaus Liemersbach ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Großerlach.
- (2) Mit der Benutzung des Gemeinschaftshauses unterwirft sich der Benutzer den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung und allen sonstigen zur Aufrechterhaltung eines geordneten Betriebes durch die Gemeindeverwaltung erlassenen Einzelanordnungen.

### **§ 2 Nutzungszweck / Nutzungsberechtigte**

- (1) Das Gemeinschaftshaus dient dem kulturellen und gesellschaftlichen Leben in der Gemeinde Großerlach. Sportbetrieb ist mit Ausnahme von Gymnastik und Tanzen ausgeschlossen.
- (2) Das Gemeinschaftshaus wird zu diesem Zweck den örtlichen Vereinen und Vereinigungen zur Nutzung überlassen.
- (3) Außerdem kann das Gemeinschaftshaus juristischen Personen, sowie Privatpersonen zur Verfügung gestellt werden.
- (4) Bei Terminüberschneidungen hat grundsätzlich der örtliche Veranstalter Vorrang.

### **§ 3 Belegung**

- (1) Die regelmäßige Belegung des Gemeinschaftshauses richtet sich nach dem von der Gemeindeverwaltung aufgestellten Belegungsplan. Der Belegungsplan wird im Einvernehmen mit den ständig zum Übungsbetrieb untergebrachten Vereinen erstellt.
- (2) Muss der Übungsbetrieb wegen Verwendung des Gemeinschaftshauses für andere Veranstaltungen ausfallen, so wird hierüber die betroffene Gruppe rechtzeitig informiert.
- (3) Die Benutzung des Gemeinschaftshauses für Übungszwecke nach 22:30 Uhr ist grundsätzlich untersagt.
- (4) Die Gemeindeverwaltung kann während der Ferien, insbesondere während der Sommerferien, das Gemeinschaftshaus schließen. Der Zeitraum wird öffentlich bekanntgegeben.

### **§ 4 Verwaltung, Aufsicht**

- (1) Die Verwaltung des Gemeinschaftshauses, inklusive der Einrichtungen sowie die laufende Beaufsichtigung und Bedienung der technischen Anlagen ist Aufgabe der Gemeinde. Sie hat für die Ordnung, Sicherheit und Sauberkeit innerhalb und außerhalb des Gebäudes (einschließlich dazugehöriger Parkplätze, Grünflächen und Zugangswege) zu sorgen.

(2) Beim Übungsbetrieb ist der jeweilige Übungsleiter bzw. Vereinsvorsitzende für die Beachtung der Benutzungsordnung verantwortlich, insbesondere für das Öffnen und Schließen des Gemeinschaftshauses sowie die ordnungsgemäße Benutzung der Geräte und der Beleuchtung.

### **§ 5 Reinigung, Abfallentsorgung**

(1) Die erforderliche Reinigung nach Veranstaltungen ist vom Veranstalter auf dessen Kosten zu veranlassen. Nach Beendigung der Veranstaltung sind die benutzten Räumlichkeiten in sorgfältig nass gereinigtem Zustand zurückzugeben.

(2) Der Außenbereich ist insbesondere von Flaschen, Glas, Pappe und Papier zu säubern.

(3) Sollte bei ungenügender Säuberung eine weitere Reinigung erforderlich werden, kann die Gemeindeverwaltung diese Reinigung auf Kosten des Veranstalters durchführen lassen.

(4) Die bei einer Veranstaltung anfallenden Abfälle hat der Veranstalter auf eigene Rechnung zu entsorgen.

### **§ 6 Hausrecht der Gemeinde**

(1) Der Gemeinde steht im Gemeinschaftshaus, in sämtlichen Nebenräumen und auf dem Außengelände das alleinige Hausrecht zu. Bei der Ausübung des Hausrechts sind die berechtigten Belange des Veranstalters zu berücksichtigen. Das Hausrecht des Veranstalters gegenüber den Besuchern nach dem Versammlungsgesetz bleibt unberührt.

(2) Der Veranstalter ist verpflichtet, Personen, die gegen die Benutzungsordnung verstoßen oder sich ungebührlich benehmen, unverzüglich aus dem Gemeinschaftshaus zu weisen.

(3) Das Hausrecht wird gegenüber dem Veranstalter und allen Dritten von den durch die Gemeinde beauftragten Dienstkräften ausgeübt, deren Anordnungen unbedingt Folge zu leisten ist und denen ein jederzeitiges und unentgeltliches Zutrittsrecht zu den überlassenen Räumlichkeiten sowie bei Veranstaltungen zu gewähren ist.

(4) Zur unmittelbaren Überwachung des Betriebes im Gemeinschaftshaus, zur Einweisung in die technischen Einrichtungen und zur Beaufsichtigung des Gebäudes ist der Gemeindebeauftragte bestellt.

(5) Das Gemeinschaftshaus darf von den Nutzern nur zu denen im Belegungsplan festgelegten Zeiten bzw. zu denen in der Überlassung vereinbarten Nutzungsdauer für eine Veranstaltung betreten werden. Die Nutzung oder das Betreten des Gemeinschaftshauses außerhalb dieser Zeiten muss der Gemeindeverwaltung rechtzeitig vorher mitgeteilt werden.

(6) Den Vereinen ist es nur nach Zustimmung der Gemeinde gestattet, eigene Gegenstände auf Dauer in den Räumlichkeiten unterzubringen. § 14 Absatz 8 ist hierbei zu beachten.

(7) Es ist nicht gestattet, motorbetriebene Fahrzeuge und Fahrräder innerhalb des Gebäudes abzustellen.

(8) Es ist verboten Tiere, ausgenommen Blindenhunde, in das Gebäude mit hinein zu nehmen.

### **§ 7 Übungs- und Sportbetrieb**

(1) Das Gemeinschaftshaus Liemersbach darf nur in Anwesenheit des Übungsleiters oder einer anderen verantwortlichen Aufsichtsperson betreten werden. Der Übungsbetrieb darf nur unter unmittelbarer Aufsicht dieser Person stattfinden.

(2) Gebäude und Ausstattung sind stets in geordnetem Zustand zu erhalten und so schonend wie möglich zu behandeln. Für mutwillige Beschädigungen haften der Verein, der verantwortliche Übungsleiter und die übrigen beteiligten Personen in vollem Umfang. Die verschuldeten und unverschuldeten Beschädigungen sind der Gemeindeverwaltung unverzüglich anzuzeigen. Wird eine nicht angezeigte Beschädigung festgestellt, so wird bis zum erbrachten Gegenbeweis angenommen, dass der letzte Benutzer den Schaden verursacht hat. Den Benutzern wird deshalb empfohlen, die Räumlichkeiten und die Geräte vor der Benutzung auf ihren ordnungsgemäßen Zustand zu prüfen und etwaige Mängel sofort anzuzeigen.

## **§ 8 Anmeldung und Zulassung von Veranstaltungen**

(1) Für die ständige Belegung der Räume (entsprechend dem Belegungsplan) durch die örtlichen Vereine und Vereinigungen zu Übungszwecken bedarf es keiner besonderen Überlassung durch die Gemeindeverwaltung.

(2) Für Veranstaltungen die über den in Absatz 1 beschriebenen Umfang hinaus gehen, bedarf es für die Überlassung des Gemeinschaftshauses der schriftlichen Erlaubnis (Überlassung) durch die Gemeindeverwaltung. Übungszeiten außerhalb des Belegungsplans bedürfen lediglich der rechtzeitigen Anmeldung bei der Gemeindeverwaltung.

(3) Aus einer mündlichen oder schriftlich beantragten Terminnotierung kann kein Rechtsanspruch auf die spätere Erlaubnis durch die Gemeindeverwaltung abgeleitet werden. Erst die schriftliche Erlaubnis (Überlassung) der Gemeindeverwaltung und die Anerkennung der Überlassungsbedingungen durch den Veranstalter bindet die Gemeinde und den Veranstalter.

(4) Anträge auf Überlassung des Gemeinschaftshauses sind mindestens zwei Wochen vor der Veranstaltung bei der Gemeindeverwaltung zu stellen. Liegen für einen Tag mehrere Anträge vor, so entscheidet grundsätzlich die Reihenfolge des Antragseingangs. Die Bestimmungen des § 2 Abs. 4 bleiben hiervon unberührt.

(5) Über die Anträge entscheidet die Gemeindeverwaltung. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung besteht nicht.

## **§ 9 Rücknahme der Überlassung**

(1) Die Gemeinde kann die Überlassung jederzeit aufheben, wenn die Benutzung des Gemeinschaftshauses im Falle höherer Gewalt, bei öffentlichen Notständen oder aus sonstigen unvorhersehbaren im öffentlichen Interesse liegenden Gründen an dem betreffenden Tag nicht möglich ist. Dies gilt auch dann, wenn der Veranstalter die Veranstaltung anders als beantragt und bereits genehmigt durchführen will. Ein Anspruch des Veranstalters auf Schadensersatz ist in diesen Fällen ausgeschlossen.

(2) Wird eine Veranstaltung nicht am beantragten Termin durchgeführt, hat dies der Veranstalter sofort der Gemeindeverwaltung zu melden. Hieraus entstehende Kosten und Gebühren richten sich nach der Gebührenordnung.

## **§ 10 Übergabe und fristgerechte Räumung**

(1) Für jede Veranstaltung ist der Gemeindeverwaltung ein Verantwortlicher zu benennen, welcher für den ordnungsgemäßen Betriebsablauf zuständig ist.

(2) Der Veranstalter darf nur die jeweils zur Benutzung überlassenen Räume betreten. Es ist dafür zu sorgen, dass die übrigen Räumlichkeiten verschlossen sind.

(3) Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass die überlassenen Räume zum Ende der Überlassung geräumt werden. Dies gilt sowohl für Personen als auch für eingebrachte Gegenstände.

(4) Der Veranstalter hat die Räume, technischen Geräte und sonstigen Gegenstände nach der Veranstaltung in ihrem ursprünglichen Zustand zu übergeben. Beschädigte und abhanden gekommene Sachen sind dem Gemeindebeauftragten bzw. der Gemeindeverwaltung zu benennen und gegebenenfalls vom Veranstalter zu ersetzen.

(5) Mitgebrachte Artikel aller Art sind beim Verlassen der Räume wieder mitzunehmen. Fundsachen werden der Gemeindeverwaltung übergeben.

## **§ 11 Anmeldungen und Genehmigungen, Versicherungen**

(1) Der Veranstalter ist verpflichtet, Veranstaltungen und einzelne Darbietungen, soweit dies erforderlich und gesetzlich vorgeschrieben ist, bei den zuständigen Behörden und der GEMA anzumelden und sich notwendige Genehmigungen (Sperrzeitverkürzung, Wirtschaftserlaubnis) rechtzeitig zu beschaffen, ebenso die steuerlichen und andere gesetzlichen Vorschriften zu beachten.

(2) Den Veranstaltern wird empfohlen bei öffentlichen Veranstaltungen eine entsprechende Veranstaltungshaftpflichtversicherung abzuschließen.

## **§ 12 Rechte des Veranstalters**

(1) Die schriftliche Überlassung der Gemeindeverwaltung berechtigt den Veranstalter, die in der Überlassung bezeichneten Räume und Einrichtungen zu den genannten Zeiten für den festgelegten Zweck in Anspruch zu nehmen. Darüber hinausgehende Inanspruchnahmen können bei der Gemeindeverwaltung rechtzeitig vorher beantragt werden. Sie bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch die Gemeindeverwaltung. Auch zusätzliche Leistungen unterliegen den Bedingungen der Überlassung.

(2) Vorbereitungsarbeiten, wie Abladen und Anbringen von Dekorationen, das Aufstellen von Gegenständen, die Durchführung von Proben sowie das Entfernen und Abtransportieren eingebrachter Gegenstände müssen der Gemeindeverwaltung angezeigt werden. Der Veranstalter ist dafür verantwortlich, dass keinerlei Beschädigungen und Rückstände verbleiben. Andernfalls werden Ausbesserungen auf seine Kosten ausgeführt.

## **§ 13 Benutzungsgebühr**

Der Veranstalter hat für die Überlassung und Benutzung des Gemeinschaftshauses die nach der Gebührenordnung für die öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde Großlarch in der jeweils geltenden Fassung festgelegten Benutzungsgebühren zu entrichten.

## **§ 14 Haftungsausschluss und allgemeine Pflichten bei der Bereitstellung von Räumen**

(1) Die Benutzung des Gemeinschaftshauses geschieht auf eigene Verantwortung und Gefahr des Benutzers. Seitens der Gemeinde erfolgt die Überlassung ohne jegliche Gewährleistung.

(2) Die Gemeinde überlässt das Gemeinschaftshaus, Geräte und Einrichtungen zur Benutzung in dem Zustand, in dem sie sich befinden, auf eigene Verantwortung und Gefahr des Vereins oder sonstigen Veranstalters. Vereine und Veranstalter sind verpflichtet, die Räume, Geräte und Einrichtungen jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit und Verkehrssicherheit für den vorgesehenen Zweck durch seine Beauftragten zu prüfen. Sie müssen sicherstellen, dass schadhafte Räume, Geräte oder Einrichtungen nicht benutzt werden. Mängel sind unverzüglich der Gemeindeverwaltung oder dem Gemeindebeauftragten anzuzeigen. Wenn keine Mängelrüge erfolgt, gelten die überlassenen Räume, Geräte und Einrichtungen als ordnungsgemäß. ~~Der Verein oder Veranstalter stellt die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen oder sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Geräte und Einrichtungen und der Zugänge zu den Räumen stehen. Diese Freistellungsverpflichtung umfasst nicht Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit von Seiten der Gemeinde. Die Verantwortung des Veranstalters nach Abs. 2 bleibt jedoch auch in diesen Fällen unberührt.~~

(4) Der Verein oder Veranstalter verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde, deren Bedienstete oder Beauftragte.

(5) Der Verein oder Veranstalter haftet für alle Schäden, die der Gemeinde an den überlassenen Einrichtungen, Geräten, Parkflächen und Zugangswegen durch die Nutzung entstehen. In diesem Fall werden die Schäden der Gemeinde auf Kosten des Vereins oder Veranstalters behoben. Auf Verlangen der Gemeinde hat der Verein oder Veranstalter eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachzuweisen.

(6) Dem Veranstalter wird empfohlen einen Ordnungsdienst einzuteilen, da bei mutwilligen Beschädigungen der Veranstalter haftet. Die Veranstalterhaftpflichtversicherung tritt in solchen Fällen nicht ein.

(7) Die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand gemäß § 836 BGB bleibt unberührt.

(8) Für Geld, Wertsachen, Kleidungsstücke und sonstige eingebrachten Sachen sowie für nicht im Eigentum der Gemeinde stehenden Sachen wie z. B. vereinseigene Musikinstrumente, Mobiliar, Geräte usw., übernimmt die Gemeinde keinerlei Haftung. § 6 Abs. 6 ist hierbei zu beachten.

(9) Bei unvorhergesehenen Betriebsstörungen und sonstigen die Veranstaltung behindernden Ereignissen können gegen die Gemeinde keine Schadensersatzansprüche erhoben werden.

### **§ 15 Veranstaltungsablauf / zulässige Personenzahl, Bestuhlung und Garderobe**

(1) Der Veranstalter trägt die Verantwortung für den ordnungsgemäßen und störungsfreien Ablauf seiner Veranstaltung. Er hat alle erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen sowie die ordnungsbehördlichen und polizeilichen Vorschriften zu beachten, insbesondere die Versammlungsstättenverordnung. Das zur Abwicklung der Veranstaltung notwendige Aufsichtspersonal ist vom Veranstalter zu stellen.

(2) Bei Veranstaltungen ist erforderlichenfalls nach den Vorschriften der Versammlungsstättenverordnung eine Feuerwache durch den Veranstalter auf seine Kosten aufzustellen. Die Einteilung erfolgt durch den Feuerwehrkommandanten. Der Veranstalter hat die daraus entstehenden Kosten zu tragen.

(3) Die in der Überlassung festgesetzte zulässige Personenzahl sowie die Bestimmungen des § 18 Abs. 6 (Freihalten von Rettungswegen) sind zu beachten. Der Veranstalter darf nicht mehr Karten ausgeben, bzw. nicht mehr Besucher einlassen, als die in der Überlassung zulässige Personenzahl vorgibt

(4) Der Auf- und Abbau der Stühle und Tische ist Sache des jeweiligen Veranstalters.

### **§ 16 Beachtung gesetzlicher Feiertage und Regelungen**

Der Veranstalter hat auf die Einhaltung sämtlicher gesetzlicher Vorschriften zu achten, insbesondere hat er auf die Einhaltung des Gesetzes zum Schutz der Sonn- und Feiertage und der Jugendschutzbestimmungen zu achten, sowie für die Einhaltung der Polizeistunde zu sorgen.

### **§ 17 Bewirtschaftung**

(1) Der Veranstalter hat die Möglichkeit, die Bewirtschaftung der Veranstaltung selbst zu übernehmen oder sich Dritten (z.B. örtl. Gastwirt) zu bedienen.

(2) Der Veranstalter hat bei einer Bewirtschaftung rechtzeitig vorher die gesamte KÜcheneinrichtung stückzahlmäßig vom Gemeindebeauftragten zu übernehmen und nach Beendigung der Veranstaltung in sorgfältig gereinigtem Zustand zurückzugeben. Unbrauchbar gewordene oder fehlende KÜchen-Einrichtungsgegenstände, Geschirr und Besteck werden dem Veranstalter in Rechnung gestellt. Die hierfür entstehenden Mehrkosten hat der Veranstalter zu tragen. KÜchenwäsche (Geschirrtücher, Servietten und sonstige Verbrauchsmittel) hat grundsätzlich der Veranstalter zu stellen.

(3) Die Speisenzubereitung darf nur in der KÜche erfolgen.

### **§ 18 Brand- und Unfallverhütungsvorschriften / Rettungswege**

(1) Die Brand- und Unfallverhütungsvorschriften sowie die Bestimmungen der Versammlungsstättenverordnung sind zu achten.

(2) Zur Ausschmückung des Gemeinschaftshauses dürfen nur mindestens schwer entflammbar oder mittels eines amtlich anerkannten Imprägniermittels schwer entflammbar gemachte Gegenstände verwendet werden. Dekore, die wiederholt zur Verwendung kommen, sind vor der Wiederverwendung auf ihre schwere Entflammbarkeit zu prüfen und erforderlichenfalls erneut zu imprägnieren. Ausschmückungsgegenstände aus Papier dürfen außerdem nur außer Reichweite der Besucher angebracht werden. Sie müssen von Beleuchtungskörpern so weit entfernt sein, dass sie sich nicht entzünden können.

(3) Dekorationen aller Art müssen vom Fußboden mindestens 50 cm, hängende Raumdekorationen mindestens 2,50 m entfernt bleiben.

(4) Bäume, Äste und Pflanzenteile dürfen nur in grünem Zustand verwendet werden.

(5) Die Verwendung von offenem Feuer oder besonders feuergefährlichen Stoffen, Mineralölen, Spiritus, verflüssigter oder verdichteter Gase sowie das Abbrennen von Feuerwerkskörpern, Wunderkerzen und anderen pyrotechnischen Gegenständen ist im Gebäude und unmittelbar vor dem Gebäude unzulässig.

(6) Gänge und Notausgänge, Notbeleuchtungen, Feuerlöscheinrichtungen und Feuermelder dürfen nicht mit Gegenständen verstellt oder verhängt werden. Außerdem müssen die Ausgänge während der Veranstaltung unverschlossen sein.

### **§ 19 Rauchen / Alkoholkonsum**

- (1) Während des Übungsbetriebs ist das Rauchen im Gemeinschaftshaus untersagt. Eine Ausnahme vom Rauchverbot besteht bei Veranstaltungen, bei denen eine Bewirtschaftung erfolgt
- (2) Werden bei einer Veranstaltung alkoholische Getränke angeboten, müssen mindestens zwei nichtalkoholische Getränke billiger sein als die billigste gleiche Menge Alkohol.

### **§ 20 Umgang mit Dekorationen**

- (1) Der An- und Abtransport sowie das Anbringen und Entfernen von Dekorationen und Gegenständen aller Art, z. B. Ausstellungsstücken, darf nur mit Genehmigung der Gemeindeverwaltung bzw. des Gemeindebeauftragten erfolgen.
- (2) Durch die Anbringung von Dekorationen dürfen keine Beschädigungen am Gebäude und den Einrichtungen entstehen. Nägel, Schrauben, Haken, stark haftende Klebebänder etc. dürfen nicht zur Befestigung von Dekorationen in den Boden, die Wände, in Decken oder Einrichtungsgegenstände eingeschlagen, geschraubt bzw. angebracht werden.
- (3) Nach der Veranstaltung sind Dekorationen, Aufbauten usw. vom Veranstalter unverzüglich zu entfernen.

### **§ 21 Zuwiderhandlungen**

- (1) Für alle der Gemeinde wegen Nichtbeachtung dieser Benutzungsordnung gegen einzelne Vereinsmitglieder oder Besucher entstehenden Schadensersatzansprüche ist der Verein oder Veranstalter haftbar. Mehrere Vereine oder Veranstalter haften als Gesamtschuldner.
- (2) Einzelpersonen, Vereine oder Veranstalter, die sich grobe Verstöße gegen die Benutzungsordnung zuschulden kommen lassen oder trotz Anmahnung wiederholt gegen die Ordnung verstoßen, können durch die Gemeindeverwaltung zeitweise oder dauernd von der Benutzung des Gemeinschaftshauses, dessen Räume und Einrichtungen, sowie allen weiteren öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde Großerlach ausgeschlossen werden.

### **§ 22 Schlussbestimmungen**

Die Benutzungsordnung für das Gemeinschaftshaus Liemersbach tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 10.07.1995 in der Fassung vom 13.03.1996 außer Kraft.

ausgefertigt:  
Großerlach, 17. Januar 2003

J ä g e r  
Bürgermeister

### **Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.